

Länderbericht – Hessen

Stand: Juli 2022

Inhaltsübersicht

I.	Allgemeines	3
A.	Organisation	3
1.	Zuständigkeiten	3
2.	IT-Stelle der hessischen Justiz	3
B.	Rahmenbedingungen, Ausstattung & Infrastruktur	4
1.	Elektronischer Rechtsverkehr	4
2.	HessenPC.....	5
3.	Mobilität	6
C.	Umsetzung des E-Justice-Gesetzes.....	6
1.	Programm zur Umsetzung des E-Justice-Gesetzes	6
2.	e ² -Verbund.....	7
3.	Zentrales Schutzschriftenregister	9
4.	ERV OWi	10
5.	Datenbankgrundbuch	10
6.	Gemeinsames Registerverfahren AuRegis.....	11
7.	Gemeinsames Fachverfahren.....	11
8.	Barrierefreiheit	12
D.	Zahlungsverkehr	12
1.	Elektronische Kostenrechnung (eRechnung).....	12
2.	Elektronisches Bezahlssystem (ePayment).....	12
3.	Justiz-Kassenautomat	13
E.	Digitaler Austausch zwischen Polizei und Justiz.....	14
II.	Fachanwendungen	15
A.	Hessisches Ministerium der Justiz.....	15
B.	Dokumentenmanagementsystem in der Justizverwaltung	15
C.	Ordentliche Gerichtsbarkeit	16
1.	EUREKA	16
2.	EUREKA-WINSOLVENZ	17
3.	Vollstreckungsgerichte.....	18
4.	AUMAV	18
5.	SolumSTAR	19
6.	RegisSTAR	20
7.	JUKOS.....	20
D.	Fachgerichtsbarkeiten	21
E.	Staatsanwaltschaften.....	22
F.	Vollzug	23
1.	BASIS-Web.....	23
2.	Nexus-VeLiS Modul Kammer.....	23
3.	Nexus-VeLiS Modul Küche	24
4.	DOMEA - Dokumentenmanagement, Archivierung und Verwaltung.....	24
5.	SP-Expert - Dienstplanung- und Abrechnung für Schichtdienstleistende	25
6.	Formularservergestützte Kommunikation zwischen Justizvollzug und Staatsanwaltschaften.....	25
G.	Soziale Dienste.....	25

I. Allgemeines

A. Organisation

1. Zuständigkeiten

Das Hessische Ministerium der Justiz nimmt die strategische Planung und Ausrichtung der Justiz im EDV-Bereich vor und übt die Fachaufsicht über die Informationstechnik-Stelle der hessischen Justiz (IT-Stelle) aus. Der Zuständigkeitsbereich umfasst über 100 Dienststellen und ca. 13.500 PC-Arbeitsplätze.

Die Informationstechnik-Stelle der hessischen Justiz ist als Landesoberbehörde zuständig für die Informations- und Kommunikationstechnik der Gerichte, der Staatsanwaltschaften und des Justizvollzugs. Die IT-Stelle arbeitet dabei eng mit der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) zusammen.

Die HZD untersteht als landeseigener Dienstleistungsbetrieb der Fachaufsicht des Hessischen Ministeriums der Justiz, soweit sie Aufgaben für den Geschäftsbereich des Ministeriums wahrnimmt. Die HZD ist unter anderem für den Betrieb von Rechenzentren, die Beschaffung von Hardware und das Hosting zuständig.

Bei den Gerichten, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsbehörden liegt die Zuständigkeit für den sog. 1st Level Support. Hier arbeiten qualifizierte Mitarbeiter als Vor-Ort-Betreuer. Der 2nd Level Support wird durch die IT-Stelle, die Fachreferate und durch die HZD geleistet.

2. IT-Stelle der hessischen Justiz

Nach § 1 Abs. 3 des Gesetz zur Errichtung der Informationstechnik-Stelle der hessischen Justiz (IT-Stelle) und zur Regelung justizorganisatorischer Angelegenheiten ist die IT-Stelle zuständig für die Informations- und Kommunikationstechnik der Gerichte, der Staatsanwaltschaften und des

Justizvollzugs, insbesondere für die Entwicklung, Einführung, Pflege und Weiterentwicklung von Fachverfahren einschließlich des elektronischen Rechtsverkehrs, die Anwenderbetreuung sowie für die Ausstattung der Dienststellen mit Geräten und Software.

Im Zusammenhang mit der Errichtung der IT-Stelle und ebenfalls durch Regelung im genannten Gesetz wurde zur Sicherung der richterlichen Unabhängigkeit, des Legalitätsprinzips sowie der sachlichen Unabhängigkeit der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger eine IT-Kontrollkommission gebildet, an der Vertreter der Bezirksrichterräte, des Richterrates am Hessischen Finanzgericht, des Bezirksstaatsanwaltsrates, des Hauptpersonalrates Justiz sowie der Sicherheitsbeauftragte der IT-Stelle mitwirken.

B. Rahmenbedingungen, Ausstattung & Infrastruktur

1. Elektronischer Rechtsverkehr

Seit 1. Januar 2018 ist der seit 2007 fakultativ in der hessischen Justiz mögliche elektronische Rechtsverkehr bundesweit eröffnet. Als technische Plattform wird EGVP in der Enterprise-Variante eingesetzt.

Darüber hinaus ist die hessische Justiz in der Lage, im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs Nachrichten über die gesetzlich normierten sicheren Übermittlungswege (u.a. De-Mail, beA, beN, beBPO und eBO) entgegenzunehmen und zu versenden.

Der elektronische Rechtsverkehr war bislang in Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregistersachen, in Insolvenzverfahren sowie in der gesamten Fachgerichtsbarkeit auch im Postausgang flächendeckend in Hessen etabliert.

Zur Realisierung des elektronischen Postausgangs in den übrigen Bereichen der ordentlichen Gerichtsbarkeit wird ein integriertes Softwareprodukt aus Niedersachsen eingesetzt. Dieses Produkt verteilt zum einen eingehende elektronische Dokumente automatisch in Ablageverzeichnisse, wodurch ein komfortabler Zugriff erreicht wird.

Zum anderen ermöglicht es den Versand sowohl eingegangener als auch von der Justiz selbst erstellter Dokumente direkt über ein EUREKA-Modul.

2. HessenPC

Die PC-Arbeitsplätze der hessischen Justiz sind mit dem „HessenPC“ ausgestattet. Bei dem HessenPC handelt es sich um ein Produktpaket der HZD, das neben einer standardisierten Hardware in der Ausprägung Desktop-PC oder Notebook nebst Bildschirmen auch die Basissoftware (Lizenzen für Windows, Office, Zugriffslizenzen etc.), zentralen Virenschutz, E-Mail, Internetzugang sowie zentrale Services wie Life-Cycle-Management der Hardware und Hessen Corporate Network (HCN)-Dienste umfasst.

Das für die hessische Justiz definierte und standardisierte Hardwareportfolio beinhaltet derzeit im Wesentlichen Notebookvarianten. Zum Teil werden auch Tablets eingesetzt. Die definierten Modelle werden regelmäßig an technische Entwicklungen, die Marktentwicklungen sowie veränderte dienstliche und technische Anforderungen angepasst. Derzeit erfolgt insbesondere eine Anpassung des Hardwareportfolios an die Erfordernisse der elektronischen Aktenführung und des mobilen Arbeitens.

Mit dem im Januar 2020 abgeschlossenen Rollout des HessenPC 3.0 wurde zugleich die Anbindung an die sog. Zentrale Betreiberplattform (ZBP) vollzogen. Damit werden übergreifende Betriebssystem- und Softwarepakete, Hardwaretreiber- und Securitypatch-Installationen zentral bereitgestellt.

. Die im Rahmen des Produktpaketes HessenPC beschaffte Client- und Serverhardware wird in einem festen Zyklus vollständig ausgetauscht.

Die Neuausstattung der Dienststellen erfolgt kontinuierlich und gestaffelt nach Geschäftsbereichen und innerhalb der ordentlichen Gerichtsbarkeit gestaffelt nach Landgerichtsbezirken. Dadurch kann ein gleichmäßiger Mittelbedarf und -abfluss gewährleistet, sowie die umfangreiche Rollout-Logistik bewältigt werden, die unter anderem die Anlieferung, den Aufbau und die Inbetriebnahme der neuen Hardware

am Arbeitsplatz des Nutzers sowie die Abholung und Rückführung der Althardware von dort umfasst.

Inzwischen wurden auch die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare in der hessischen Justiz mit Notebooks auf Basis des HessenPC ausgestattet. Hierdurch ist es möglich, auch im Rahmen der Ausbildung Videokonferenzsysteme einzusetzen.

3. Mobilität

Die hessische Justiz bietet in verschiedenen Bereichen mobiles Arbeiten an, insbesondere in Form von alternierender Telearbeit. Die häusliche Arbeitsstätte wird dabei mit der IT-Infrastruktur der Dienststelle durch elektronische Kommunikationsmittel verbunden. Im Zuge der Corona-Pandemie sind die Anforderungen an Formen dezentraler bzw. mobiler Arbeit zuletzt erheblich gewachsen. Diese Anforderungen können über das im Juni 2020 in der gesamten hessischen Justiz flächendeckend ausgebrachte Produkt HessenAccess bedient werden. Bei **HessenAccess** handelt es sich um das Nachfolgeprodukt zu den in der Justiz bislang eingesetzten Token, die einen sicheren Fernzugang in das Justiznetz mittels VPN ermöglichen. HessenAccess kann selbständig auf mobilen Geräten ohne Eingabe eines Tokens ebenfalls eine sichere VPN-Verbindung herstellen, sobald eine Internetverbindung besteht. Technische Grundlage hierfür bildet die unter Windows 10 bereitstehende Funktion „Remote Access Always on VPN“.

Daneben können weiterhin Bootsticks für die Zwecke mobiler Arbeit eingesetzt werden.

C. Umsetzung des E-Justice-Gesetzes

1. Programm zur Umsetzung des E-Justice-Gesetzes

Die Umsetzung des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 (E-Justice-Gesetz) schreitet weiter voran. Das E-Justice-Gesetz verpflichtet Rechtsanwälte, Notare und Behörden, seit dem 1.

Januar 2022 ausschließlich elektronisch rechtsverbindlich mit den Gerichten zu kommunizieren. Der Bundesgesetzgeber hat am 5. Juli 2017 das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs veröffentlicht, mit welchem die elektronische Aktenführung in der Justiz bis spätestens zum 1. Januar 2026 verpflichtend vorgeschrieben wird.

Vor diesem Hintergrund wird die vollständig elektronische Akte in der hessischen Justiz bereits seit 2018 im Landgericht Limburg sowie seit April 2021 im Sozialgericht Kassel erprobt. Inzwischen arbeiten alle Kammern der Gerichte mit der elektronischen Akte. Seit März dieses Jahres wird die elektronische Akte zudem beim Hessischen Landessozialgericht sowie bei der Staatsanwaltschaft Darmstadt pilotiert. Die Pilotierung wurde zunächst in einer Kammer bzw. Abteilung begonnen und soll im Laufe des Jahres ausgeweitet werden. Für das zweite Halbjahr 2022 ist zudem vorgesehen, die elektronische Aktenführung pilotweise in amtsgerichtlichen Insolvenz- und Zivilverfahren sowie Verfahren vor dem Verwaltungsgericht einzuführen.

Bei der pilotierten E-Akte handelt es sich um eine auf die hessischen Bedürfnisse angepasste Version des im sogenannten e²-Verbund gemeinsam mit den Ländern Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Sachsen-Anhalt entwickelten digitalen Aktensystems. Dieses übernimmt neben der reinen Aktenverwaltung auch die automatisierte Verteilung eingehender und ausgehender Dokumente, gleich welchen Ursprungs (Papier, elektronisch, Fax) und verfügt über eine Komponente zur Texterzeugung.

2. e²-Verbund

Zur Entwicklung der für die Umsetzung des E-Justice-Gesetzes erforderlichen Software haben sich die Länder Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Sachsen-Anhalt und das Bundesarbeitsgericht zum „e²-Verbund“ zusammengeschlossen. „e²“ steht für den Anspruch „ergonomisch-elektronisch“ optimale Anwendungen zu schaffen.

Mit dem e²-Produkt fertigt der Verbund eine flexible und moderne Software, die an jedem Arbeitsplatz in der Justiz eingesetzt werden kann. Mit dem Produkt können alle Aufgaben, die an einem Justizarbeitsplatz anfallen, erledigt werden. Damit leistet das System „aus einer Hand“ die vollumfängliche Unterstützung aller Justizbediensteten.

Bei der Produktentwicklung wurde ein besonderes Augenmerk auf die Bedienfreundlichkeit gelegt, sodass ein Schwerpunkt auf der ergonomischen Arbeitsoberfläche des Produktes liegt. Im Mittelpunkt stehen daneben die Werkzeuge zur Darstellung und Analysierung der Akte. Ergänzt werden diese Werkzeuge durch Komponenten zur Textverarbeitung, zum Postein und -ausgangsmanagement und zur Verwaltung von Sitzungssälen und Räumlichkeiten.

Die Software wird bis zur Einführung des Gemeinsamen Fachverfahrens (GeFa) in Kombination mit den in den jeweiligen Verbundländern im Einsatz befindlichen Fachanwendungen genutzt. Die erste Version der Software integrierte die landgerichtlichen Zivilsachen sowie das Fachverfahren für die Fachgerichtsbarkeiten. In den folgenden Releases wurde die Software für die Anbindung der staatsanwaltschaftlichen Strafsachen sowie der amtsgerichtlichen Zivil- und Insolvenzsachen ausgebracht. Im Laufe des Jahres folgt die Software für amtsgerichtliche Straf-, Familien-, und Registersachen. Die übrigen Fachbereiche werden sich sukzessive anschließen.

Die Verbundmitglieder haben die Entwicklungsaufgaben untereinander aufgeteilt. Die Entwicklung des Teilprojektes e²P liegt in der Zuständigkeit der hessischen Justizverwaltung. e²P führt der elektronischen Akte nicht nur elektronische Originale berücksichtigen, sondern auch durch Scannen digitalisierte Papiereingänge. Die Software versendet die ausgehenden Nachrichten in den verschiedenen Ausgangskanälen weitgehend automatisiert.

3. Zentrales Schutzschriftenregister

Hessen betreibt seit dem 1. Januar 2016 zentral für alle Bundesländer das Zentrale Schutzschriftenregister (ZSSR), in das Jedermann eine Schutzschrift einreichen kann. In einstweiligen Rechtsschutzverfahren werden z.B. im Wettbewerbsrecht oder Arbeitsrecht vorläufige Entscheidungen getroffen, wenn zu befürchten ist, dass ein Klageverfahren zu spät abgeschlossen wäre, um die Rechte des Gläubigers wirksam zu schützen. Aufgrund der Dringlichkeit kann in solchen Verfahren ohne Anhörung des Gegners entschieden werden. Mit einem vorbeugenden Verteidigungsschriftsatz, der sogenannten Schutzschrift, stellt der Gegner in solchen Verfahren sicher, dass seine Argumente in die Entscheidungsfindung einbezogen werden.

Sobald eine Schutzschrift in das zentrale elektronische Schutzschriftenregister eingestellt ist, gilt sie als bei allen ordentlichen Gerichten und Arbeitsgerichten der Länder eingereicht. Damit entfällt die Notwendigkeit einer mehrfachen Einreichung, sofern die Zuständigkeit mehrerer Gerichte in Betracht kommt.

Alle ordentlichen Gerichte und Arbeitsgerichte in Deutschland sind verpflichtet, vor Erlass einer Entscheidung in derartigen Verfahren im Register zu recherchieren. Bei der Entscheidungsfindung hat das Gericht eine vorliegende Schutzschrift zu berücksichtigen.

Die elektronische Einreichung von Schutzschriften ist durch Adressierung des EGVP-Postfachs des ZSSR via besonderen elektronischen Anwaltspostfachs oder eines anderen sicheren Übermittlungsweges sowie sonstiger EGVP/OSCI-Programme möglich. Auch kann die Einreichung von Schutzschriften zum ZSSR mit Hilfe eines Online-Formulars auf dem gemeinsamen Justizportal des Bundes und der Länder durchgeführt werden. Dieses Online-Formular wird über den Link <https://www.zssr.justiz.de> aufgerufen.

Die genauen technischen Rahmenbedingungen der Einreichung einer Schutzschrift zum vollautomatisiert ablaufenden Schutzschriftenregister (ZSSR) und weitere Informationen zum Register finden sich auf der Internetseite: <https://schutzschriftenregister.hessen.de>.

4. ERV OWi

In Ordnungswidrigkeitenverfahren ist mit dem Projekt ERV OWi (Elektronischer Rechtsverkehr in Ordnungswidrigkeiten) bundesweit erstmals in einem justiziellen Verfahren die Führung verbindlicher elektronischer Akten erfolgreich umgesetzt worden. ERV OWi realisiert eine vollständig elektronische Bearbeitung von Einspruchsverfahren gegen Bußgeldbescheide von der Verwaltungsbehörde über die Staatsanwaltschaft bis zum Amtsgericht.

ERV OWi wird bei drei Amtsgerichten und Staatsanwaltschaften (Kassel, Limburg ZwSt. Hadamar und Frankfurt am Main) eingesetzt.

Die vorrangigen Ziele des Projektes, die mehrfache Erfassung von Personen- und Verfahrensdaten zu vermeiden sowie das Verfahren durch den Wegfall von Transportwegen der Papierakte und die ständige Verfügbarkeit der elektronischen Akte zu beschleunigen, wurden erreicht. Zur rechtssicheren Verwaltung der zu einem Verfahren gehörenden elektronischen Dokumente wird ein sogenanntes „Dokumenten-Management-System“ (DMS) genutzt. Im Verfahren ERV OWi kommt als DMS das Produkt „DOMEA®“ (Dokumentenmanagement und elektronische Archivierung) für die elektronische Aktenführung zum Einsatz. Alle Dokumente einer Akte sind über das DMS einzeln aufrufbar und werden mit vom Dokumentenformat abhängigen unterschiedlichen Anzeigeprogrammen dargestellt. Sie werden in übersichtlicher Weise zusätzlich in einer sogenannten „PDF-Akte“ vereint, welche immer als Standardansicht der Akte bereitsteht.

Derzeit ist eine Ausweitung des Projektes nicht geplant, da beabsichtigt ist, ERV-OWi im Zuge der Einführung der elektronischen Akte durch e²-Produkte abzulösen.

5. Datenbankgrundbuch

Mit Verwaltungsvereinbarung haben sich 14 Landesjustizverwaltungen zusammengeschlossen, um das derzeit mit Bilddateien der Grundbuchblätter betriebene System zur Führung des Grundbuchs „SolumSTAR“ durch ein vollstrukturiertes Datenbankgrundbuch abzulösen. Dieses von einer Datenbank unterstützte System wird neue Darstellungsformen der Grundbuchinhalte

ermöglichen, so wird z. B. die Erstellung von aktuellen Auszügen oder Belastungsübersichten möglich sein. Das Datenbankgrundbuch wird für den elektronischen Rechtsverkehr optimiert sein, sodass es die elektronische Antragsstellung unterstützt und die Anbindung an die elektronische Akte erfolgen wird.

Das Datenbankgrundbuch erfüllt damit die gewachsenen Anforderungen nach Recherchen und Informationen und fördert die Einbindung in den (elektronischen) Rechtsverkehr. Im Sinne des Grundgedankens des europäischen Binnenmarktes ist zudem die Vereinfachung der Nutzung des deutschen Grundbuchabrufverfahrens durch Verwendung internationaler Standards angestrebt.

6. Gemeinsames Registerverfahren AuRegis

Als gemeinsames Weiterentwicklungs- und Modernisierungsvorhaben der Registerfachverfahren RegisSTAR und AUREG wird derzeit ein neues Registerfachverfahren für alle Länder mit dem Arbeitstitel AuRegis entwickelt, welches auch die elektronische Aktenführung gewährleisten wird.

7. Gemeinsames Fachverfahren

Im Jahr 2017 gründeten alle 16 Länder einen Entwicklungs- und Pflegeverbund für ein gemeinsames Fachverfahren im Bereich der Gerichte und Staatsanwaltschaften. Auf dieser Grundlage wird unter bayerischer Federführung vom Programm *GeFa* (Gemeinsames Fachverfahren) eine IT-Anwendung entwickelt.

Gefa wird nach Einführung der elektronischen Akte als Unterstützungswerkzeug die Kerngeschäftsprozesse (u.a. die Verfahrensverwaltung) in Gerichten und Staatsanwaltschaften unterstützen und die teils ablösungsbedürftigen Bestandsverfahren schrittweise ersetzen.

8. Barrierefreiheit

Barrierefreie Software am Arbeitsplatz ist Voraussetzung, um allen Menschen den Zugang zu den Arbeitsmitteln zu ermöglichen. Mit dem E-Justice-Gesetz erfährt die Gewährleistung von Barrierefreiheit in der Informations- und Kommunikationstechnik der Justiz weiter an Bedeutung.

Bei der Gestaltung der Software in Hessen wird daher ein besonderer Fokus auch auf die Barrierefreiheit gelegt. Konkret wurden die in der IT-Stelle beschäftigten Softwareentwickler aus diesem Grund zur Entwicklung barrierefreier Software geschult. Schließlich wurde in der IT-Stelle ein Ansprechpartner für spezielle IT-Fragestellungen schwerbehinderter Bedienstete eingerichtet.

D. Zahlungsverkehr

1. Elektronische Kostenrechnung (eRechnung)

Bei Vorschussanforderungen sowie Schlusskostenrechnungen wird die automatische elektronische Rechnungsversendung als Standardversendeprozess genutzt. Seit dem Beginn der Einführung im Jahr 2010 wurden auf diesem Weg über 1.800.000 Rechnungen (Stand: Juni 2022) elektronisch übermittelt; davon ca. 300.000 im Jahr 2021.

2. Elektronisches Bezahlssystem (ePayment)

Die Einrichtung eines elektronischen Bezahlssystems im Hessenportal für PayPal, Kreditkarten und giro pay ermöglicht eine schnelle und sichere Abwicklung aller Zahlungen für sämtliche der jährlich 1,23 Mio. Rechnungen der Gerichte und Staatsanwaltschaften. Die Rechnungsempfänger der elektronischen Rechnungen können diese unmittelbar unter Nutzung eines integrierten elektronischen Zahlungs-Links begleichen.

Die Abwicklung stellt zudem sicher, dass eine automatisierte Zuordnung der Zahlungen erfolgt. Aufwendige Nachforschungen bei fehlerhaften Angaben zum

Zahlungsgrund werden dadurch ebenfalls vermieden. Im Jahr 2021 wurden über das ePayment-Portal Rechnungen in Höhe von mehr als 7,3 Mio. EUR gezahlt.

3. Justiz-Kassenautomat

Seit Anfang 2017 werden insgesamt sieben Kassenautomaten bei den Gerichtskassen eingesetzt, die alle Ein- und Auszahlungsvorgänge abwickeln, die bisher am Kassenschalter durchgeführt wurden. Die am Kassenautomaten geleisteten Einzahlungen werden automatisiert an das Gerichtskosten-Fachverfahren JUKOS übergeben. Für die Buchführung werden Tages- und Monatsabschlüsse erzeugt. Die Quittungen können wie Gebührenstemplerabdrucke genutzt werden.

Nachdem der Kassenautomat ursprünglich mittels Barcodes auf allen gerichtlichen Rechnungen usw. bedient wurde, können Besucher die Bezahlvorgänge inzwischen unmittelbar am Automaten initiieren. Durch einfache Dialoge und das Drücken von wenigen Schaltflächen auf dem Touchscreen des Automaten kann beispielsweise auch die Gebühr für einen Grundbuchauszug oder einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss gezahlt werden, ohne dass der Kunde sich vorher einen Barcode besorgen muss.

4. Elektronische Kostenmarke (eKM)

Die Einführung der elektronischen Kostenmarke in der hessischen Justiz ist zum 1. Juli 2022 erfolgt. Bei der elektronischen Kostenmarke handelt es sich um ein elektronisches Substitut zu dem bislang genutzten Gerichtskostenstempler.

Der Erwerb einer elektronischen Kostenmarke erfolgt im Internet in Form eines Webshops mit Warenkorbfunktionalität. Im hierfür eingerichteten Portal können die elektronischen Kostenmarken ohne das Erfordernis einer Registrierung erworben werden. Die Betragshöhe und die Zahl der zu erwerbenden elektronischen Kostenmarken sind frei wählbar. Als Zahlungsarten stehen derzeit die Kreditkartenzahlung und Überweisung zur Verfügung. Nach Abschluss des Bezahlvorgangs erhält der Kunde eine Quittung mit einer zwölfstelligen Kostenmarkennummer und einen Barcode als Sofortausdruck oder PDF-Datei, welche anschließend bei einem Gericht oder einer Justizbehörde eines der derzeit neun teilnehmenden Bundesländer eingereicht werden kann. Die Entrichtung von

Gerichtskostenvorschüssen ist hierdurch zusammen mit dem ersten Schriftsatz auch im elektronischen Rechtsverkehr möglich.

E. Digitaler Austausch zwischen Polizei und Justiz

Auf Initiative der BLK AG Zukunft ist im April 2020 das ressort- und länderübergreifende Programm Digitaler Austausch zwischen Polizei und Justiz gestartet worden. Das Programm steht unter Federführung von Hessen und hat zum Ziel, bis zur flächendeckenden Einführung der elektronischen Akte zum 1. Januar 2026, jedes Bundesland in die Lage zu versetzen, den elektronischen Datenaustausch zwischen Polizei und Justiz sowohl technisch wie auch organisatorisch umsetzen zu können. Dafür soll eine an die EGVP-Infrastruktur angebundene Software-Schnittstelle als Service für die Teilnehmer entwickelt sowie eine funktionelle Spezifikation zur Verfügung gestellt werden.

Zwischenzeitlich ist die Entwicklung der Übermittlungslösung von der Polizeiseite in ein gesondertes Projekt DAPJ (BKA) übernommen worden. Es wird dort durch Teilnehmer der Justiz eng begleitet und durch das Gemeinschaftsprogramm unterstützend controlled. Nach den aktuellen Planungen ist Zieltermin für die Bereitstellung einer für die Justiz pilotierungsreifen Übermittlungslösung Frühjahr 2023.

II. Fachanwendungen

A. Hessisches Ministerium der Justiz

Für die Führung und Archivierung der Verwaltungsakten wird der auf dem Dokumentenmanagementsystem „OpenText DOMEA“ basierende hessische Landesstandard „Hessische eDokumentenverwaltung (HeDok)“ eingesetzt. In den Serviceeinheiten des Ministeriums ist dieser als Registraturanwendung im Einsatz. In der Abteilung I werden hiermit Akten ausschließlich in elektronischer Form geführt. Papiereingänge werden nach dem Einscannen vernichtet. Die ausschließliche elektronische Aktenführung auch in den übrigen Abteilungen des HMdJ befindet sich derzeit in Planung.

Zur Unterstützung des ersten und zweiten Staatsprüfungsverfahrens wird die Anwendung „Examensprüfungs-Informationen-System (ExamIS)“ eingesetzt. Seit 2019 ist das eLearning-Modul „ELAN-REF“ im Einsatz.

Für die Verwaltung der ehrenamtlichen Richter in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit wurde ein eigenes Programm (EERIGAS) entwickelt.

B. Dokumentenmanagementsystem in der Justizverwaltung

Nach der Einführung von HeDok im Hessischen Ministerium der Justiz startete 2013 das Projekt zur Einführung von HeDok auch in den Gerichten.

Mit Ausnahme der Sozialgerichtsbarkeit haben alle Gerichte mittlerweile die Möglichkeit, ihre Verwaltungsabteilung vollelektronisch mit HeDok zu führen.

Bereits mehr als die Hälfte der Gerichte, Fachgerichte und Staatsanwaltschaften arbeiten bereits im Bereich der Gerichtsverwaltung vollelektronisch.

Der Rollout von HeDok auch in der Sozialgerichtsbarkeit sowie der verpflichtende Einsatz von HeDok bei sämtlichen hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften befindet sich derzeit in Planung.

Vor dem Hintergrund des E-Government Masterplans „Digitale Verwaltung Hessen 2020“ hat das Hessische Ministerium des Innern und für Sport in Abstimmung mit den anderen Ressorts zwischenzeitlich das Projekt „DMS Modernisierung 2020“ mit dem Ziel der Einführung des digitalen Verwaltungsarbeitsplatzes gestartet. Das derzeit eingesetzte Dokumentenmanagementsystem HeDok soll in diesem Zusammenhang durch eine neue Software abgelöst werden. „DMS 4.0“ soll die digitale Zusammenarbeit der Ressorts noch weitgehender unterstützen.

Die Vergabeverfahren wurden abgeschlossen und der Zuschlag wurde Ende März 2022 erteilt, nachdem das Projekt zuvor neu ausgerichtet worden war. Mit den Planungen für die Pilotierung, den Flächen-Rollout und den Regelbetrieb wurde bereits begonnen.

C. Ordentliche Gerichtsbarkeit

1. EUREKA

In den Bereichen Zivilprozess-, Mobiliarzwangsvollstreckungs-, Familien-, Vormundschafts-, Betreuungs-, Nachlass-, Zwangsversteigerungs-, Straf- und Bußgeldsachen werden alle EUREKA-Module des EUREKA-Entwicklungsverbundes, dem die Länder Bremen, Hessen, Niedersachsen, Saarland und Sachsen-Anhalt angehören, eingesetzt.

Die EUREKA-Module werden weiterhin dahingehend angepasst, dass die Programme zukunftsorientiert unter der kommenden Hard- und Software, insbesondere das Betriebssystem sowie die Microsoft-Office-Programme, lauffähig sind. Die mögliche Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den EUREKA-Modulen wurde weiterentwickelt.

Eine Anbindung der Fachanwendung EUREKA-Nachlass an das Zentrale Testamentsregister (ZTR) ist in Entwicklung. Hessen nutzt derzeit die von der Bundesnotarkammer entwickelte Webanwendung. Nach Bereitstellung der benötigten Webservices durch die Bundesnotarkammer, sollen zukünftig wesentliche Kommunikationsprozesse zwischen Gericht und ZTR durch EUREKA unterstützt werden.

In 2020 wurde der Rollout des HessenPC 3.0 abgeschlossen, sodass nun Windows 10 als Betriebssystem und Office 2016 eingesetzt werden.

2. EUREKA-WINSOLVENZ

Für die Insolvenzverfahren ist im Anwenderverbund mit den Ländern Bremen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt das Produkt EUREKA-WINSOLVENZ im Einsatz. Es werden alle personen- und verfahrensspezifischen Daten eines Insolvenzverfahrens zentral erfasst und gespeichert.

Eine den elektronischen Rechtsverkehr unterstützende EUREKA-WINSOLVENZ-Version, mit der Ein- und Ausgänge per EGVP bzw. eNachricht unmittelbar ausgetauscht werden können, ist bei allen 18 hessischen Insolvenzgerichten eingeführt.

Um sowohl auf Seiten der Justiz als auch auf Seiten der Insolvenzverwalter und auch anderer Kommunikationspartner entsprechende Mehrwerte zu erzielen, sind einhergehend alle Serviceeinheiten der Insolvenzgerichte mit der notwendigen Hardware zur Erstellung einer qualifizierten elektronischen Signatur (Kartenlesegeräte sowie Chipkarten und Zertifikate) ausgestattet worden. Damit können die Insolvenzgerichte per EGVP bzw. eNachricht nicht nur - wie bisher schon - elektronische Nachrichten empfangen, sondern auch jegliches „Schriftgut“ formgerecht versenden einschließlich des elektronischen Empfangsbekanntnisses. Es werden hessenweit monatlich mehr als 6.900 elektronische Ein- und Ausgänge mit EUREKA-WINSOLVENZ bearbeitet.

Die Veröffentlichungen in das Insolvenzportal werden elektronisch aus dem Programm vorgenommen und übermittelt.

3. Vollstreckungsgerichte

Das zentrale hessische Schuldnerverzeichnis wurde Anfang 2013 durch das gemeinsame Vollstreckungsportal der Länder abgelöst und Ende 2017 außer Betrieb genommen.

Seit 1. Januar 2013 wird in Hessen das gemeinsam von dem EUREKA-Verbund und Nordrhein-Westfalen entwickelte und betriebene Fachverfahren Ve\$uV zur Unterstützung der zentralen Vollstreckungsgerichte eingesetzt. Ebenfalls seit diesem Zeitpunkt erfolgt die Neueintragung von Schuldnern und die Eintragung von Vermögensverzeichnissen gemäß geltender Rechtslage ausschließlich im von IT-NRW gehosteten gemeinsamen Vollstreckungsportal der Länder. Die Übertragung der Daten erfolgt mittels EGVP.

4. AUMAV

Bei dem in Hessen eingerichteten zentralen Mahngericht in Hünfeld ist die Zuständigkeit für alle hessischen Mahnverfahren in Zivilsachen konzentriert. Seit dem 1. Juli 2001 werden alle hessischen Mahnverfahren maschinell bearbeitet. Im Jahr 2016 wurde erfolgreich auf BS 2000 umgestellt.

Nachdem das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) nun auch in der Praxis zur Verfügung steht, besteht für jede zugelassene Rechtsanwältin / jeden zugelassenen Rechtsanwalt die Möglichkeit einer umfänglichen und problemlosen Kommunikation mit dem Mahngericht. Die Verwendung einer qualifizierten Signatur ist in diesem Fall nicht mehr erforderlich. Gleiches gilt bei der Übermittlung aus anderen Postfächern mit einem „Vertrauenswürdigen Herkunftsnachweis“ heraus, wie dem besonderen elektronische Notarpostfach (beN) oder dem besonderen elektronischen Behördenpostfach (beBPo).

Im automatisierten Mahnverfahren (AUMAV) wird die überwiegende Anzahl aller Anträge im elektronischen Datenaustausch eingereicht, zulässig ist aber auch die

Antragstellung per Belegverfahren und dem Online-Mahnverfahren (<https://www.online-mahntrag.de>). Bei letzterem besteht die Möglichkeit des Barcode-Ausdrucks, der Antragsübermittlung via Internet (EGVP), aber auch die Möglichkeit des Downloads der Antragsdaten. Beim Barcode-Mahnbescheidsantrag wird Papier als Träger einer nur maschinell lesbaren Aufzeichnung genutzt. Der Barcode selbst stellt hierbei die maschinell lesbare Aufzeichnung dar. Zusätzlich werden die Antragsdaten auch in Klarschrift ausgegeben. Den modernsten Übermittlungsweg bietet das Internet. Nach Eingabe der Daten in den Online-Mahntrag werden die Daten elektronisch signiert und verschlüsselt online an das Mahngericht übermittelt (EGVP, EID, etc.). Bei der Downloadvariante kann der Einreicher die Daten auf seinen lokalen PC laden und dann mit einer geeigneten und zugelassenen Software an das Mahngericht übermitteln (beA, EGVP, DE-Mail, etc.). Auf der o. a. Internetseite werden auch Folgeanträge zur Verfügung gestellt. Im Hinblick auf das In-Kraft-Treten der erweiterten Nutzungsverpflichtung für Rechtsanwälte und registrierte Inkassounternehmen zum 01. Januar 2018 (§ 702 Abs. 2 ZPO) hat sich die Nutzung der Folgeanträge auf www.online-mahntrag.de erhöht. Die Verwendung von Vordrucken zur Antragstellung ist rückläufig.

Rechtsanwälte und registrierte Inkassounternehmen erhalten seit dem 1. Januar 2018 lediglich eine entsprechende Verfahrensmitteilung, Vordrucke werden nicht mehr übersandt.

Seit dem 01.01.2020 ist die Nutzungsverpflichtung auch auf den Widerspruch erstreckt.

5. SolumSTAR

Bei allen 41 hessischen Amtsgerichten wird das im Länderverbund entwickelte Fachverfahren SolumSTAR zur Bearbeitung des elektronischen Grundbuches eingesetzt. Derzeit entwickelt der Länderverbund das Datenbankgrundbuch, welches SolumSTAR ablösen wird.

In Verbindung mit SolumSTAR steht das automatisierte Grundbuchabrufverfahren SolumWeb zur Verfügung. Dieses ermöglicht es zugelassenen Nutzern, die Grundbucheinsicht rund um die Uhr online vorzunehmen, ohne persönlich bei dem zuständigen Amtsgericht vorsprechen zu müssen.

6. RegisSTAR

In Hessen wird das Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregister unter Einsatz der Fachverfahrens RegisSTAR vollständig elektronisch geführt. RegisSTAR wird künftig abgelöst durch das neue Registerfachverfahren AuRegis, an dessen Entwicklung sich alle Länder beteiligen.

Das gemeinsame Registerportal der Länder www.handelsregister.de ermöglicht den Zugriff auf alle im Handelsregister eingetragenen Unternehmensdaten und dient gleichzeitig den deutschen Gerichten als Bekanntmachungsplattform.

7. JUKOS

Das von Nordrhein-Westfalen übernommene Großrechner-Verfahren zur Automation des Gerichtskosten- und -kassenwesens und der Geldbetragsvollstreckung (JUKOS) – mit PC an allen Kostensachbearbeitungsplätzen als Frontend – stellt die automationsunterstützte Kostenanforderung inklusive Zahlungsverbuchung, Mahnung und Ratenzahlungsüberwachung dar. Die Automation ist so ausgelegt, dass die fünf Gerichtskassen nicht mehr mit der Anforderung der Kosten befasst sind und nur im Falle der Vollstreckung tätig werden.

Schnittstellen bestehen zu allen justiziellen Fachanwendungen und zur Software der kaufmännischen Buchführung (SAP). Seit 2005 ist JUKOS offizielles Nebenbuch von SAP.

Seit 2009 wurde das Großrechnerverfahren JUKOS um weitere Schnittstellen und Komponenten erweitert. Hierzu zählen die elektronische Rechnungsübermittlung, die Bezahlplattform des Landes Hessen (ePayment-Portal), der Einsatz von Kassenautomaten und seit April 2016 die Anbindung der Vollstreckungssoftware der Gerichtskassen (AVVISO) an JUKOS.

D. Fachgerichtsbarkeiten

Mit dem Fachverfahren EUREKA-Fach arbeiten alle 23 hessischen Gerichte mit über 1.300 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den vier Fachgerichtsbarkeiten (Arbeits-, Finanz-, Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit).

Die hessischen Fachgerichtsbarkeiten sind mit Arbeitsplatzscannern (Canon DR-C225/DR-C225 II) und Multifunktionsdruckern ausgestattet; diese werden mit einer OCR-Texterkennung bereitgestellt.

Für die Verarbeitung von Papier- zu Digital-Dokumenten verwendet die Sozialgerichtsbarkeit das in Eureka-Fach integrierte Scan-Modul (.Net), die Arbeits-, Finanz- und Verwaltungsgerichtsbarkeit verwenden die Scan-Software Canon „Capture On Touch“. Zudem werden in der Sozial- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sogenannte Hochleistungsscanner u.a. zur Digitalisierung der ausschließlich in Papierform vorliegenden Dokumente eingesetzt (Hybrid-Archivierung).

Das Fachverfahren EUREKA-Fach nutzt die Datenbanksysteme Oracle

In der gesamten Fachgerichtsbarkeit sowohl im Posteingang als auch im Postausgang ist der ERV flächendeckend in Hessen etabliert.

Sämtliche Fachgerichte verfügen über die Möglichkeit einer elektronischen Hybrid-Aktenführung (Verfahrensdaten, Dokumentenliste und Beiakten in EUREKA-Fach).

Seit April 2021 pilotiert das Sozialgericht Kassel das E-Akten System e²A mit EUREKA Fach-Classic, zunächst in einer Kammer. Die Pilotierung wurde innerhalb des ersten Quartals 2022 auf alle Kammern des Sozialgerichts Kassel ausgeweitet. Im Februar 2022 startete die Pilotierung mit dem E-Akten System e²A und EUREKA Fach-Classic im Landessozialgericht in einem Senat.

Im 3. Quartal 2021 wurde EUREKAFach.Net in der Hessischen Finanz- und Verwaltungsgerichtsbarkeit eingeführt.

Im 3. Quartal 2022 wird im Sozialgericht Kassel auf EUREKAFach.Net umgestellt. Nach einer Pilotierungsphase erfolgt die Umstellung auf EUREKAFach.Net auch in allen Sozialgerichten Hessens und im Hessisches Landessozialgericht.

E. Staatsanwaltschaften

Bei den hessischen Staatsanwaltschaften und der Generalstaatsanwaltschaft wird flächendeckend das auf moderner Client/Server-Architektur aufbauende - im Auftrag der Landesjustizverwaltungen Berlin, Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Hessen für die Aktenverwaltung entwickelte - Fachverfahren MESTA eingesetzt. Das Fachverfahren dient nicht nur der Registrierung und Bearbeitung der Daten, sondern darüber hinaus auch als leistungsfähiges Auskunftsmittel. Neben der Personen- und Verfahrensrecherche sind u.a. Schnittstellen für Abfragen und Mitteilungen zu den Zentralregistern wie Bundeszentralregister (BZR), dem Fahreignungsregister (FAER) sowie dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister (ZStV) eingerichtet. Für den Datenaustausch mit den Einleitungsbehörden wie Polizei, Bundespolizei und Bußgeldstelle kommuniziert MESTA über ein Kommunikationssystem per XJustiz. Darüber hinaus liefert MESTA Statistikdaten an die Landesämter und zur Personalbedarfsberechnung (PEBB§Y).

Die Hessische Zentralstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität, die bei der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main angesiedelt ist, führt sämtliche Ermittlungsakten zusätzlich zur Papierakte tagesaktuell als elektronische Doppelakten im *.pdf-Format.

Das MESTA-Modul „eGSV“ zur elektronischen Bearbeitung der Geldstrafenvollstreckung ist bei allen Staatsanwaltschaften (einschl. der Amtsanwaltschaft Frankfurt) erfolgreich im Einsatz.

Für das Schreibwerk steht Microsoft Word 2016 sowie die darin integrierte „Hessische Vordruck- und Textbausteinsammlung“ (HVTS) zur Verfügung. Die angepasste Benutzeroberfläche der HVTS macht hierbei umfassend von den neuen Möglichkeiten der sogenannten Menübänder („Ribbons“) in MS-Office Gebrauch.

Über die integrierte Datenübernahmefunktion kann schon jetzt ein großer Teil der über 900 Vordrucke automatisch mit den in MESTA eingepflegten Daten gefüllt werden. Diese Datenübernahme wird fortlaufend auf weitere Vordrucke ausgeweitet.

Neben dem lokalen Druck werden über das Schreibwerk und die HVTS auch die Kanäle digitales Fax und zentraler Druck direkt bedient.

Im Februar 2020 wurde der MESTA-Auskunftsumfang erweitert, der zunächst auf die jeweilige Dienststelle begrenzt war. Die Bereitstellung der MESTA Landesauskunft ermöglicht nunmehr eine Recherche bei allen hessischen Staatsanwaltschaften und der Anwaltschaft Frankfurt.

Nach Abschluss der Testphase in einer sog. Werkstattumgebung wird die elektronische Akte seit März 2022 bei der Staatsanwaltschaft Darmstadt pilotiert. Nach ersten positiven Erfahrungen innerhalb einer Abteilung ist nunmehr eine Ausweitung der Pilotierung zunächst auf eine weitere Abteilung in Vorbereitung.

F. Vollzug

1. BASIS-Web

BASIS-Web ist ein länderübergreifendes Projekt einer integrativen EDV-Organisationslösung zur Abwicklung der Aufgaben in Verwaltung und Vollzug der Justizvollzugseinrichtungen.

Es wird im Verbund der Länder Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein sowie dem Großherzogtum Luxemburg betrieben und fortentwickelt.

2. Nexus-VeLiS Modul Kammer

Das Verfahren Nexus-VeLiS (Versorgung und Logistik im Strafvollzug) ist eine fachspezifische Anwendung, welche alle Tätigkeiten der Kammer einer Justizvollzugsanstalt von der Aufnahme bis zur Entlassung vollständig unterstützt.

Das Verfahren unterstützt sowohl die Verwaltung der Habe der Gefangenen als auch die Lagerbestandsverwaltung für Putz- und Reinigungsmittel und ist mit einem Warenwirtschaftssystem zu einem einheitlichen Verfahren zusammengefasst.

3. Nexus-VeLiS Modul Küche

Das Verfahren Nexus-VeLiS – Küchenverwaltung ist eine fachspezifische Anwendung, welche alle Tätigkeiten der Küche von der Warenbestellung bis zur Essensausgabe vollständig unterstützt.

Das Verfahren unterstützt sowohl die Verpflegungsplanung mit Nährwertberechnung, die Lagerbestandsverwaltung mit Disposition und Einkauf und Überwachung der Einhaltung der Hygienevorschriften.

Durch die Integration des Bundeslebensmittelschlüssels und aller zugehörigen Nährwerte für die darin enthaltenen ca. 10.000 Lebensmittel sowie die eingebundene Liste aller Zusatzstoffe können die EU-Verordnungen über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben der Lebensmittel automatisiert umgesetzt werden.

4. DOMEA - Dokumentenmanagement, Archivierung und Verwaltung

Die Verwaltungsaufgaben im Bereich des hessischen Vollzugs werden von Verwaltungs-Competence-Centern (VCC) übernommen. Um zeitnahe und ortsunabhängige Informationen zwischen den 18 Vollzugsbehörden und den VCC zur Bearbeitung der verschiedenen generalaktenwürdigen Vorgänge sicherzustellen, wurde ein leistungsfähiges Dokumentenmanagementsystem auf der Basis der Software DOMEA implementiert.

Posteingänge werden eingescannt und an eine zentrale elektronische Registratur übergeben. Im Anschluss daran erfolgt eine integrierte und teilautomatisierte Bearbeitung der Vorgänge. Neben einer zeitnahen und ortsunabhängigen Recherche aller Vorgänge und Dokumente lassen sich auch im System hinterlegte Dokumentenvorlagen generieren, die alle Metadaten des Vorgangs enthalten.

Dokumentvorlagen und Workflowprozesse werden stetig angepasst. KoFax Capture 9 (Scanprogramm) wird flächendeckend eingesetzt, ebenso der HessenKonnektor.

5. SP-Expert - Dienstplanung- und Abrechnung für Schichtdienstleistende

Die Software SP-Expert bietet eine vollständig integrierte Lösung von Dienstplanung, Zeitwirtschaft und Abrechnung. Sie ermittelt zuschlagspflichtige Zeiten und übermittelt lohnrelevante Daten zur Abrechnung an das Personalverwaltungsprogramm SAP-HR.

6. Formularservergestützte Kommunikation zwischen Justizvollzug und Staatsanwaltschaften

Zur schnellen Kommunikation zwischen den Gerichten und Staatsanwaltschaften mit den Justizvollzugsanstalten wurde im Web-Formular-Projekt eine elektronische Abfrage der „Vollstreckungsübersicht“ an die Justizvollzugsanstalten entwickelt.

Den Richtern und Staatsanwälten wird ein Webformular zur Verfügung gestellt, über das sich vom eigenen Arbeitsplatz-PC aus Strafzeitberechnungen zu den in hessischen Justizvollzugsanstalten einsitzenden Gefangenen anfordern lassen.

G. Soziale Dienste

Die Bewältigung der vielfältigen Aufgaben der sozialen Dienste innerhalb der Justiz wird durch den Einsatz der Fachanwendung SoPart® Justiz unterstützt. Diese stellt auf der Ebene der elektronischen Datenverarbeitung die gemeinsame Plattform für die Planung und Dokumentation der Arbeit mit den Klientinnen und Klienten in der Bewährungs- und Gerichtshilfe (Soziale Dienste der Justiz), im Justizvollzug sowie den Führungsaufsichtsstellen zur Verfügung.

Da die Klientinnen und Klienten sehr häufig in mehreren der genannten Bereiche bearbeitet werden, bietet es sich an, ein Softwaresystem für den gesamten Bereich der Sozialen Dienste der Justiz einzusetzen, um diese untereinander zu vernetzen und u.a. den Pflegeaufwand der Stammdaten und Lebenslagen möglichst gering zu halten.

Aktuell wird SoPart® Justiz in 10 Bundesländern im Bereich der Sozialen Dienste der Justiz als zentrale Datenbanklösung sowie in 6 Bundesländern als Verwaltungssoftware bei Gericht eingesetzt. Dem Pflege- und Entwicklungsverbund SoPart Justiz® gehören aktuell Vertreter aus den Ländern Bayern, Berlin,

Brandenburg, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, dem Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein an.

Die im Rahmen des Staatsvertrages in Hessen eingerichtete Gemeinsame Überwachungsstelle der Länder (GÜL) setzt seit 2012 eine spezialisierte Variante der Fachanwendung ein, um Ereignisse und Tätigkeiten im Rahmen der elektronischen Aufenthaltsüberwachung (EAÜ) zu dokumentieren und die erforderliche Korrespondenz zu generieren.